

Leistungen

Pfändungsschutzkonto Einrichtung

Quelle: Zuständigkeitsfinder Bocholt

Bei einer Kontopfändung darf die Bank oder Sparkasse Ihnen kein Geld mehr auszahlen. Damit Sie über den unpfändbaren Teil Ihrer Einkünfte verfügen können, besteht die Möglichkeit ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) einzurichten.

Wenn Ihr Girokonto gepfändet wurde, können Sie mit einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) Ihr Guthaben in einem bestimmten Umfang vor der Pfändung schützen und hierüber dann zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes frei verfügen.

Auf einem P-Konto ist ein bestimmter Sockelfreibetrag (Pfändungsfreibetrag) automatisch geschützt, ohne dass Sie hierfür nach Einrichtung des P-Kontos etwas unternehmen müssen.

Diesen Basispfändungsschutz können Sie unter bestimmten Voraussetzungen aufstocken, wenn Sie entsprechende Nachweise vorlegen: Beispielsweise wenn Sie Unterhalt zu leisten haben oder für bestimmte Zahlungseingänge, die generell nicht pfändbar sind (z. B. Kindergeld oder andere soziale Leistungen).

Die Pfändungsfreigrenzen werden alle zwei Jahre durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz neu festgesetzt. Die jeweils geltenden Freibeträge lassen sich im Internet leicht herausfinden. Dort gibt es auch Rechner, um konkret zu ermitteln, wieviel von Ihrem Einkommen pfändungsfrei bleibt (z. B. auf dem Justizportal NRW).

Ausnahmsweise können Sie beim Vollstreckungsgericht einen Antrag stellen, dass für die Dauer von bis zu zwölf Monaten das gesamte Guthaben auf dem P-Konto pfändungsfrei bleibt, wenn in den Monaten zuvor ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind und dies auch für die Folgemonate zu erwarten ist.

 **Kurztext**

 **Erforderliche Unterlagen**

 **Voraussetzungen**

 **Kosten (Gebühren, Auslagen etc.)**

 **Verfahrensablauf**

 **Fristen**

 **Formulare**

 **Weiterführende Informationen**

 **Rechtsgrundlage(n)**

 **Fachliche Freigabe**